

Neues Abfallrecht: Vorfahrt für Recycling

Referentenentwurf zeigt allerdings noch erheblichen Nachbesserungsbedarf

Europa wird eine Recyclinggesellschaft! So jedenfalls die Vorgabe der Europäischen Union. Vor dem Hintergrund der CO₂-Problematik und immer knapper werdender Rohstoffreserven ist es eine logische Konsequenz, den nahezu unbegrenzt vorhandenen heimischen Abfallstrom als Rohstoffquelle zu nutzen. Entsprechende Regelungen finden sich auch in der 2008 geänderten europäischen Abfallrahmenrichtlinie wieder.

Der nunmehr vorgelegte Referentenentwurf eines Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) soll diese europäische Vorgabe nun in das deutsche Abfallrecht umsetzen. „Der Referentenentwurf greift jedoch zu kurz, konsequentes Recycling sieht anders aus“, findet Dr. Henner Buhck, Geschäftsführer der Buhck Gruppe und Vorstandsmitglied des größten Entsorger-Branchenverbandes BDE. Zwar gibt der Referentenentwurf mit der Einführung der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie grundsätzlich dem Recycling Priorität vor der sonstigen Verwertung wie z.B. der Abfallverbrennung (Energetische Verwertung).

Jedoch findet sich auch eine Regelung, wonach Abfälle mit einem Heizwert von über 11.000 kJ/kg nach freier Wahl des Abfallerzeugers verbrannt oder recycelt werden dürfen. „Davon wären nahezu alle gemischten Gewerbeabfälle betroffen, da sie nahezu durchgän-

gen einen höheren Heizwert aufweisen“, erläutert Dr. Henner Buhck. Damit würde aber ein ganz wesentlicher Massenstrom – ganz nach Marktpreislage – dem Recycling entzogen werden. Interesse hieran haben insbesondere Betreiber von Müllverbrennungsanlagen, die vor dem Hintergrund von Überkapazitäten bei den Verbrennungsanlagen um die Auslastung ihrer Anla-



gen fürchten. Grundsätzlich sollten zunächst die stofflich verwertbaren Materialien wie z.B. Papier, Folien, Holz oder Metalle im Rahmen einer Sortierung aus gemischten Gewerbeabfällen gewonnen werden, bevor dann die nicht mehr stofflich verwertbaren Reste in Müllverbrennungsanlagen oder – energetisch noch hochwertiger, wie es in der Buhck Gruppe gemacht wird – als Ersatzbrennstoff in Zement- oder Kraftwerken genutzt werden.

Ein weiterer großer Streitpunkt im Referentenentwurf ist die Frage, wer die Verwertung der sog. Wertstofftonne bei privaten Haushalten organisieren soll: Die kommunalen oder die privaten Entsorger? In der Wertstofftonne sollen nach dem KrWG neben den Leichtverpackungen, die heute in den Gelben Säcken erfasst werden, auch sog. stoffgleiche Nichtverpackungen gesammelt werden, also Materialien wie z.B. Spielzeug aus Kunststoff. Perspektivisch könnten aber auch noch weitere Wertstoffe wie z.B. Holz oder Metalle in der Wertstofftonne mit erfasst werden. Ob der Gesetzgeber den Mut hat, die Organisationshoheit bereits im KrWG zu regeln, ist sehr fraglich. Der Referentenentwurf verweist hier auf zu erlassende Rechtsverordnungen.

Die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in das deutsche Recht hätten bis zum Oktober 2010 erfolgen müssen. Aus aktueller Sicht ist allerdings vor dem Hintergrund der hier dargestellten und zahlreichen weiteren Streitpunkte mit einem Inkrafttreten des KrWG vor Herbst 2011 kaum zu rechnen.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartner Dr. Henner Buhck
Tel. 040 - 72 00 00 0
e-mail: h.buhck@buhck.de

Pflicht zur Dichtigkeitsprüfung?

Weiterhin Unklarheiten für Eigentümer von Abwasserleitungen

Aus verschiedenen Untersuchungen ist bekannt, dass in sämtlichen Bundesländern schätzungsweise ca. 30 - 50 % der privaten Abwasserleitungen Schäden aufweisen. Über die sog. Leckagen kann mit Schadstoffen belastetes Abwasser auslaufen, in den umgebenden Boden sickern und so das Grundwasser verunreinigen. Für Untersuchungen der Abwasserleitungen auf eventuelle Schäden ist der jeweilige Grundstückseigentümer verantwortlich.

Diese Pflicht wird mit der Norm DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke-Instandhaltung“ in Verbindung mit dem Bundeswasserhaushaltsgesetz sowie den Landesabwassergesetzen und den jeweiligen Abwassersatzungen begründet.

Einen entsprechenden Nachweis über die beschriebene Dichtigkeitsprüfung der Abwasserleitungen auf seinem Grundstück muss der Eigentümer erbringen und diesen in regelmäßigen Abständen (alle 10 Jahre innerhalb von Wasserschutzgebieten, sonst alle 20 Jahre) erneuern, bzw. wiederholen. Dieser Nachweis muss in Form einer standardisierten Dichtigkeitsprüfung erfolgen oder alternativ durch eine Kamerabefahrung, um Schäden visuell ausschließen zu können. Dieses ist in der besagten DIN 1986-30 niedergeschrieben und gilt als allgemein anerkannte Regel der Technik. Der Nachweis der Dichtigkeit muss der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorgelegt werden können. Werden bei den Untersuchungen undichte Stellen festgestellt, müssen diese Abwasserleitungen saniert oder sogar erneuert werden.

Da das Nichtbefolgen dieser Vorschrift eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld geahndet wird, sollten alle Beteiligten genügend über dieses Thema aufgeklärt und alle Unklarheiten beseitigt sein. **Sollte man meinen!!!**

Der Zeitpunkt, wann der Nachweis vorliegen muss, ist leider jedoch weiterhin ungeklärt. Einzelne Bundesländer als auch Städte verfahren in diesem Thema sehr unterschiedlich. Das Schwierige bei der Diskussion ist, dass es keine einheitliche Rechtsgrundlage für die einzelnen Bundesländer bei Fristen, Entscheidungen oder auch Ordnungs-

widrigkeiten gibt. Die Bundesländer/Kommunen können DIN 1986-30 in deren Landes-Abwassergesetze bzw. Abwassersatzungen aufnehmen und diese so z.B. als Technische Betriebsbestimmung für Entwässerungsanlagen rechtskräftig machen. Ein Beispiel ist hier Nordrhein-Westfalen. Eine Pflicht dazu trifft die Bundesländer allerdings nicht.

Können oder müssen?

Unstreitig besteht die Pflicht des Grundstückseigentümers, dass seine Abwasserleitungen dicht sind. Es ist derzeit nur umstritten, ob schon heute ein tatsächlicher Prüfzwang bzw. Nachweiszwang für Grundstückseigentümer besteht. Sämtliche Bundesländer sind sich allerdings trotz aktueller, offener Diskussionen einig, dass die Pflicht des Nachweises auf jeden Fall in den nächsten Jahren einheitlich rechtskräftig wird und auf alle Grundstückseigentümer zukommen wird. Während beispielsweise in NRW die Frist bis 2015 läuft, soll diese Frist in Schleswig-Holstein nur für Wasserschutzgebiete gelten, ansonsten die Frist 2025. Gleichwohl ist eine Dichtigkeitsprüfung, schon aus Gründen des



Die Abbildung zeigt ein schadhaftes Abwasserrohr

Umwelt- und auch Grundwasserschutzes, bereits heute sinnvoll, um selbstbestimmt und nicht unter behördlichem Druck mit den Ergebnissen der Prüfung umgehen zu können.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartner Oliver Schweißing
Tel. 040 - 72 00 06 12
e-mail: schweissing@canal-control.de

6 Monate elektronisches Abfall-Nachweisverfahren (eANV)

Seit dem 01. April 2010 sind alle an der Entsorgung gefährlicher Abfälle Beteiligten (Abfallerzeuger, -beförderer, -sammler, -entsorger und die zuständigen Behörden) verpflichtet, ihre Nachweise elektronisch zu führen. Daneben sind auch die Unterschriften auf den Nachweisdokumenten mittels persönlicher Signaturkarte elektronisch zu erbringen. Versand als auch Registerführung der Nachweisdokumente sind ebenfalls elektronisch durchzuführen.

Wie nicht anders zu erwarten, ist es bei der Einführung dieses bundesweit umzusetzenden EDV-Projektes zu erheblichen Anlaufschwierigkeiten gekommen, welche zu großem Unmut und Belastungen bei allen Beteiligten führte. Diese Schwierigkeiten bedeuten in Summe, dass das mit der eANV-Einführung angestrebte Ziel der Verfahrensvereinfachung und Entlastung aller Beteiligten bisher nicht erreicht wurde. Insbesondere die erwarteten Vorteile wie Vermeidung von Mehrfacherfassungen, Zeitersparnis aufgrund des Wegfalls des Postweges und Minimierung von Fehleingaben bei der Datenerfassung traten nur teilweise ein. So landen beispielsweise viele Nachweisdokumente nicht an der richtigen Stelle und ziehen zeitaufwendige, oft erfolglose Nachforschungen nach sich.

Im Rückblick entsteht der Eindruck, dass zum 01.04.2010 ein nicht ausgereiftes System in Betrieb genommen wurde, welches in den letzten 6 Monaten weiterentwickelt werden musste, um einen halbwegs betriebssicheren Stand zu erreichen. Dies ist nicht weiter verwunderlich, da der vom Gesetzgeber geplante Zeitablauf bis zum gesetzlich festgelegten Einführungstermin auf Grund technischer Schwierigkeiten immer wieder nach hinten verschoben werden musste und damit am Ende keine ausreichende Testphase zur Abstimmung der Systemkomponenten zur Verfügung stand.

Trotz aller Widrigkeiten und Probleme ist es aber inzwischen gelungen, in weiten Bereichen eine ordnungsgemäße und größtenteils reibungslose elektronische Nachweisführung zu erreichen.

Viele unserer Kunden entschieden sich von Beginn an für das Servicepaket **Buhck eANV-komplett!** und erlebten die aufgetretenen Probleme so glücklicherweise nur gefiltert bzw. am Rande.

Kunden, die anfänglich die kostengünstigere Lösung des Länder-eANV über die ZKS oder eine eigene Software nutzten, erlebten die Softwareprobleme leider im vollen Umfang hautnah mit. Viele setzen aus diesem Grund mittlerweile vermehrt auf die Dienstleistungen von **Buhck eANV-komplett!**

Die ab dem 01.02.2011 für Erzeuger und Beförderer zur Pflicht werdende qualifizierte elektronische Signatur wird sicherlich eine erneute Herausforderung darstellen. Auch für diesen Punkt hat sich das eANV-Komplett! Paket in den letzten Monaten als benutzerfreundliche Alternative bewährt, so dass wir davon ausgehen, dass hier keine weitere Beeinträchtigung der Akzeptanz für die durchaus sinnvolle Umsetzung des elektronischen Nachweisverfahrens eintreten wird.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartner Uwe Beger
Tel. 040 - 72 00 00 56
e-mail: ubeger@buhck.de

News aus der Buhck Gruppe

Buhck übernimmt BAR von Veolia

Die Buhck Gruppe hat zum 01. Juni 2010 die BAR in Hamburg von der Veolia Umweltservice übernommen. Hierbei wurden das gesamte Anlagevermögen wie Fahrzeuge und Container und der Standort Billbrookdeich übernommen. Aus der BAR wurde die neue Gesellschaft BAR Buhck Abfallverwertung und Recycling GmbH. Mit der BAR konnte die Leistungsstärke im Bereich Bauabfallverwertung in der Metropolregion Hamburg weiter ausgebaut werden.

DAMM entsorgt ab Januar 17 Mio. Gelbe Säcke

Die Firma Willi Damm aus Grambek hat mehrere Ausschreibungen des Dualen Systems Deutschland (zuständig für die Vergabe der Abfuhr der Gelben Säcke) zur Einsammlung und Sortierung der Gelben Säcke gewonnen. Zusätzlich zu den bereits entsorgten Gebieten aus Schleswig-Holstein und Mecklenburg kommen nun die Kreise Stormarn und Harburg sowie die Städte Lüneburg und Wismar hinzu. Ab Januar 2011 steigt die Zahl der zu entsorgenden Einwohner um mehr als das Dreifache auf 1,45 Millionen. Das heißt, dass fast 17 Millionen Gelbe Säcke durch das DAMM-Team abholt und größtenteils im Abfallwirtschaftszentrum Grambek sortiert werden. Die Fahrer üben nun ihre Routen, damit der Wechsel des Entsorgers in den Landkreisen reibungslos verläuft.

Canal-Control in Albanien aktiv

Die Firma Canal-Control+Clean erhielt einen neuen internationalen Auftrag zur Kanalreinigung und Kanalinspektion, diesmal in Albanien. Dort führt das Unternehmen im Auftrag eines deutschen Ingenieurbüros und finanziert von der KfW die anstehenden Arbeiten innerhalb von 3 Monaten in 2 Städten durch. Das Personal kommt direkt aus der Türkei, wo die Arbeiten der Canal-Control+Clean (nach 4jährigem Aufenthalt) nunmehr abgeschlossen wurden. Der Arbeitsalltag in Albanien wird für das internationale CC+C-Team bis Ende November 2010 laufen.

IHK Ausbildungs-Award für Buhck Gruppe

Die Buhck Gruppe wurde erstmalig durch die IHK Lübeck als Lehrbetrieb mit dem Ausbildungs-Award ausgezeichnet. Übergeben wurde der Preis von Landesinnenminister Klaus Schlie. Die Firmengruppe hat in 2010 ihr Ausbildungsangebot deutlich von 17 auf 23 Auszubildende erhöht, um dem zu erwarteten Fachkräftemangel entgegen zu wirken und selbst auf gut ausgebildetes Personal zurückgreifen zu können. Bei Buhck werden Büro- und Industriekaufleute, Fachkräfte für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Berufskraftfahrer oder auch Fachkräfte für den Rohr- und Kanalservice ausgebildet. Zudem kann bei Buhck ein Duales Studium absolviert werden.